

Amtsblatt der Europäischen Union

C 172



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

60. Jahrgang

31. Mai 2017

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2017/C 172/01	Euro-Wechselkurs	1
2017/C 172/02	Zusammenfassung der Beschlüsse der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind (<i>Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006</i>) (!)	2

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2017/C 172/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8475 — SoftBank Group/Fortress Investment Group) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall (!)	3
---------------	---	---

DE

(!) Text von Bedeutung für den EWR.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

30. Mai 2017

(2017/C 172/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1173	CAD	Kanadischer Dollar	1,5048
JPY	Japanischer Yen	123,97	HKD	Hongkong-Dollar	8,7070
DKK	Dänische Krone	7,4396	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5799
GBP	Pfund Sterling	0,86793	SGD	Singapur-Dollar	1,5484
SEK	Schwedische Krone	9,7688	KRW	Südkoreanischer Won	1 255,99
CHF	Schweizer Franken	1,0903	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,6891
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6597
NOK	Norwegische Krone	9,4398	HRK	Kroatische Kuna	7,4195
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 886,35
CZK	Tschechische Krone	26,467	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7829
HUF	Ungarischer Forint	308,63	PHP	Philippinischer Peso	55,634
PLN	Polnischer Zloty	4,1760	RUB	Russischer Rubel	63,2618
RON	Rumänischer Leu	4,5660	THB	Thailändischer Baht	38,133
TRY	Türkische Lira	3,9738	BRL	Brasilianischer Real	3,6509
AUD	Australischer Dollar	1,4992	MXN	Mexikanischer Peso	20,7350
			INR	Indische Rupie	72,2415

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Zusammenfassung der Beschlüsse der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 172/02)

Beschlüsse zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2017) 3439	24. Mai 2017	Chromtrioxid EG-Nr.: 215-607-8 CAS-Nr.: 1333-82-0	Rimex Metals (UK) Ltd, 17 Aden Road, Ponders End, Enfield, EN3 7SU, Vereinigtes Königreich	REACH/17/12/0	Verwendung als Oxidations- und Härtungsmittel in der Herstellung von farbigem, nicht rostendem Stahl	21. September 2027	Gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen der Verwendung des Stoffs die Risiken, die mit dieser Verwendung für die menschliche Gesundheit einhergehen, und es existieren keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien, die für den Antragsteller technisch und wirtschaftlich zumutbar sind.

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/about_de

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8475 — SoftBank Group/Fortress Investment Group)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 172/03)

1. Am 19. Mai 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen SoftBank Group Corp. („SoftBank“, Japan) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Fortress Investment Group LLC („Fortress“, USA).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - SoftBank: Börsennotiertes japanisches Internetunternehmen, das hauptsächlich in Japan und den USA eine umfassende Palette von Telekommunikationsdiensten und -produkten anbietet und derzeit in fünf Kernbereichen tätig ist: Telekommunikation in Japan, Sprint Corporation (US-amerikanischer Telekommunikationsnetzbetreiber), Yahoo Japan (Online-Werbedienste, elektronischer Geschäftsverkehr und Dienste für Mitglieder), Vertrieb (Mobilgeräte, Verkauf von PC-Software und Peripheriegeräten in Japan) und ARM (Halbleiterunternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich).
 - Fortress: Anlageverwalter mit Sitz in New York (USA).
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8475 — SoftBank Group/Fortress Investment Group per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

